

Bescheid zur internen Akkreditierung Russisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)

Präsidiumsbeschluss vom 19.06.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.) (2-Fächer)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit	6
ECTS-Credits	180 C gesamt • Kerncurriculum 66 C im Fach • Professionalisierungsbereich 36 C (lehramtsbezogenes Profil) Bachelorarbeit 12 C
Fakultät(en)	Philosophische Fakultät
Studienbetrieb seit	Wintersemester 2011/12
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	7
Aufnahme zum	Wintersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	6
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	1
Akkreditierungsfrist	31.03.2031

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII).

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

Der Akkreditierungsbeschluss für den Teilstudiengang „Russisch“ (lehramtsbezogenes Profil) erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfahl die interne Akkreditierung des Studiengangs **mit Auflage**. Nach Sichtung der Stellungnahme der Fakultät beschließt die Bewertungskommission den **Entfall** der Auflage; die Kriterien gelten als erfüllt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlug folgende **Auflage** vor:

- **entfällt:** „Die Regelung einer Anwesenheitspflicht gegenüber Studierenden ist nur zulässig, wenn sie veranstaltungsbezogen didaktisch erforderlich ist, um das Erreichen von Qualifikationszielen sicherzustellen (vgl. § 7 Abs. 5 S. 1 NHG). Für das vorliegende Studiengangskonzept erscheint das Erfordernis bereits geregelter Anwesenheitspflichten bisher nicht in nachvollziehbarer Weise begründet. Die Begründung ist im Einzelnen für jede betroffene Lehrveranstaltung vorzulegen; wo sie nicht erfolgt, ist von der Regelung von Anwesenheitspflichten abzusehen.“

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlungen**:

- Um den Wegfall der Professur für Sprachwissenschaften im Jahr 2029 zu kompensieren, plant die Fakultät eine Dauerstelle für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu schaffen. Es wird empfohlen, diese Lösung im Rahmen der nächsten Qualitätsrunde mit Beteiligung von Fachexpert*innen noch einmal zu bewerten.
- Es wird empfohlen, im Hinblick auf den Bedarf, Kosten in der Sprachwissenschaft zu senken, Gutachtende der nächsten Qualitätsrunde auch zu Möglichkeiten für Kooperationen mit anderen Universitäten zu befragen.
- Es wird empfohlen, bei den online Informationen zu möglichen Fächerkombinationen das Fach Physik zu ergänzen.
- Es wird empfohlen, Pflichtveranstaltungen ausschließlich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr anzubieten, um sicherzustellen, dass auch Studierende mit Pflegeverantwortung daran teilnehmen können.
- Es wird empfohlen, die Studierenden auch im Hinblick auf die guten Berufsaussichten für Absolvent*innen des Studiengangs bei einem intendierten Studienabbruch intensiv zu beraten.
- Es wird empfohlen, eine feste Ansprechperson an der Fakultät zu benennen, die die Studierenden bei der Planung ihres Auslandsaufenthaltes unterstützt und die Kommunikation mit den Partneruniversitäten übernimmt.

6. Stellungnahmen

Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **wahrgenommen**.

Die Bewertungskommission nimmt die Stellungnahme der Studienkommission erfreut zur Kenntnis. Die Auflage zu Anwesenheitspflichten entfällt, da die Fakultät entsprechende Maßnahmen umgesetzt hat und damit die Auflage zu voller Zufriedenheit adressiert hat. Dies verdeutlicht, dass die Anregungen der Bewertungskommission und der externen Gutachter*innen ernst genommen werden und proaktiv umgesetzt werden. Dies demonstriert das hohe Bewusstsein für die Qualitätssicherung der Studiengänge der Fakultät.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium stellt die Akkreditierbarkeit des Bachelor-Teilstudiengangs „Russisch“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (2-Fächer) oder optional Bachelor of Science (B.Sc.) (2-Fächer) im Cluster Phil 17 der

Philosophischen Fakultät **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2031** fest; der Teilstudiengang wird im Zuge der internen Akkreditierung des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in die Akkreditierungsentscheidung einbezogen. Das Präsidium folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Gegenstand des Studiums der Slavischen Philologie allgemein sind die Sprachen, Kulturen und Literaturen des slavischsprachigen Raumes. Zu den Inhalten und Zielsetzungen des Lehramtsstudienganges Russisch gehört insbesondere (a) der Erwerb umfangreicher aktiver und passiver Sprachkompetenz für das Russische; (b) der Erwerb kulturellen Wissens über Osteuropa und über die kulturelle Vernetzung dieses Raumes mit dem übrigen Europa; (c) der Erwerb der Fähigkeit, Informationen aus und über den slavischen, speziell russischsprachigen, Sprachraum sowie sprachliche und literarische Kenntnisse zum Russischen unter den pädagogischen und fachdidaktischen Gesichtspunkten des Schulunterrichtes an Gymnasien aufzubereiten und zu vermitteln; (d) der Erwerb umfangreicher Kenntnisse über die Struktur und Geschichte des Russischen sowie über die russische Kultur und Literatur.

Hinsichtlich der Forschungsschwerpunkte ist das Fach Slavistik in Göttingen mit einem literaturwissenschaftlichen sowie einem sprachwissenschaftlichen Lehrstuhl vertreten. Besonderes Gewicht haben in beiden Bereichen Forschungen zu Themenbereichen, die mit synchronen, historischen und - nicht nur innerslavistisch - komparatistischen Fragestellungen verknüpft sind.

Absolvent*innen sollen im Studium ein hohes, auch für Schulunterricht in der Fremdsprache geeignetes Niveau der Beherrschung des Russischen erlangen. Ziel der Sprachausbildung ist das Kompetenzniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Die Kombinationsmöglichkeiten von Lehramtsfächern regelt die entsprechende Studienordnung. Im Allgemeinen ist das Unterrichtsfach Russisch mit den in Göttingen studierbaren Unterrichtssprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Latein sowie mit Mathematik und Physik kombinierbar.

In Verbindung mit dem konsekutiven Master of Education (M.Ed.) qualifiziert der Studiengang Russisch (B.A.) (Zwei Fächer/ Profil Lehramt) insbesondere für die Tätigkeit als Lehrkraft für Russisch an Gymnasien. Der Studiengang vermittelt jedoch ganz allgemein die für wirtschaftliche, politische und soziale Aktivitäten im russischsprachigen Raum notwendige kulturelle Kompetenz.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

- Änderung von Prüfungsformen/Einführung neuer Prüfungsformen, z.B. von Klausur zu Sprachkompetenzprüfung, von Protokoll zu wöchentlicher Aufgabe.
- Streichen von Modul B.Russ.101 „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ zugunsten der Einführung des Moduls B.Russ.106 „Landeskunde Russlands“, um gezielter auf die Anforderungen des Kerncurriculums für den Russischunterricht an Schulen vorzubereiten.
- Einführung „regelmäßige Teilnahme“ als Prüfungsvorleistung in allen Sprachpraxismodulen.
- Sprachpraxis Russisch: Einführung von Independent Studies im Kontext der Kürzung um eine halbe Lektorenstelle.
- Übernahme der Projektmodule (B.Slav.182) und des Exkursionsmoduls (B.Slav.180) aus dem B.A. Slavische Philologie (von den Studierenden initiierte Maßnahme).
- Nach wechselnden Lehraufträgen Betreuung der Fachdidaktik Russisch seit 2018 durch eine fest angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin (anteilig neben Literaturwissenschaft).

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

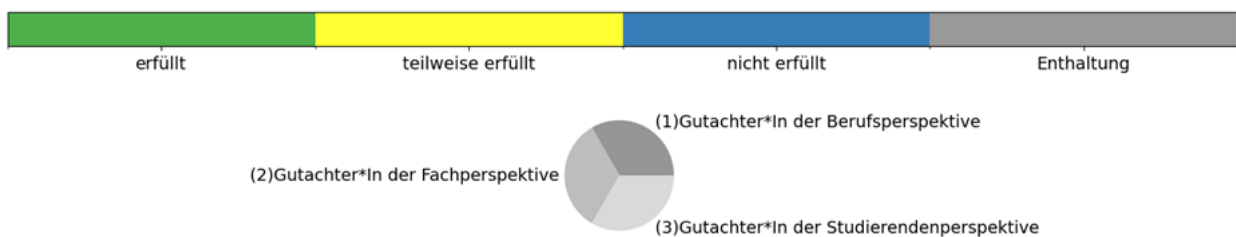
- Prof. Dr. Luka Szucsich (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Slawistik und Hungarologie, Vertreter für das Fachgutachten)
- Dr. Arne Ackermann (Direktor der Münchner Stadtbibliothek, Vertreter der Berufspraxis)
- Leon Grausam, M.A. (Universität Bremen, Studentische Vertretung)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen und bilden eine der zentralen Grundlagen für den vorliegenden Bewertungsbericht.

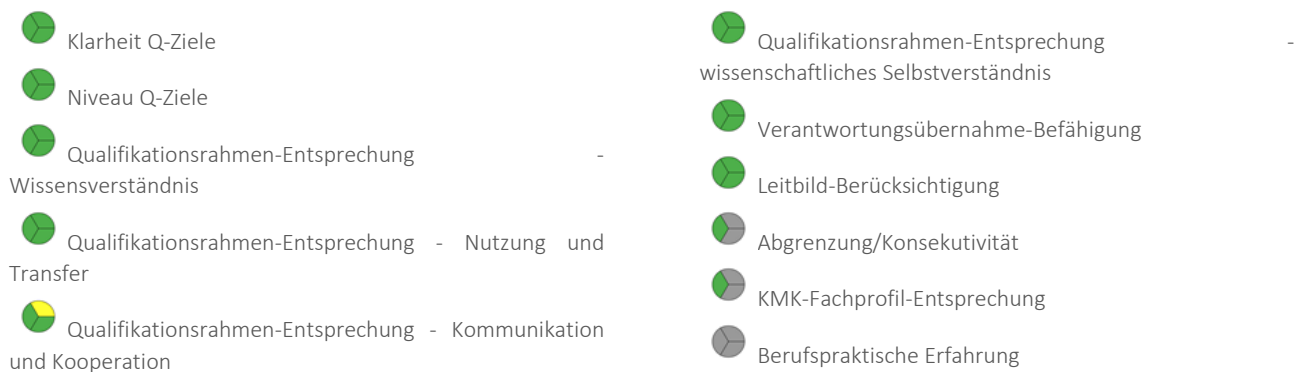
Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Dr. Ralf Meyer (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Prof. Dr. Susanne Schneider (Fakultät für Physik)
- PD Dr. Roman Lehner (Juristische Fakultät)
- David Löhl (Vertreter der Studierenden), Philippe Pichote (Vertreter der Studierenden)
- Dr. Nina Härter (Gleichstellungsbeauftragte, beratend)
- Abteilung Studium und Lehre (beratend)

Legenden



Didaktisches Konzept I - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)



Didaktisches Konzept II - Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)



Didaktisches Konzept III - Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Passung Q-Ziele (Stg.) zu Aufbau des Curriculums |  Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium |
|  Berücksichtigung Eingangsqualifikation |  Arbeitsaufwand - Modulebene |
|  Modularisierung - Curriculum-Aufbau |  Arbeitsaufwand - Fachsemester |
|  Modularisierung - didaktische Gestaltung |  Arbeitsaufwand - Studiengangebene |
|  Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit |  Verteilung des Arbeitsaufwandes |
|  Stimmigkeit Q-Ziele |  Prüfungsdichte und -belastung |
|  Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem. |  Studierbarkeit in Regelstudienzeit |
|  Prüfungsformen - Vielfältigkeit |  Geschlossenes Studiengangskonzept |
|  Studienbetrieb planbar/verlässlich | |

Didaktisches Konzept IV - Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|--|
|  Studienmobilität integrieren |  Kooperationen - Mehrwert |
|  Anrechnungsmöglichkeiten |  Kooperationen Studierbarkeit |
|  Praktika integrieren | |

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|--|
|  Forschung und Lehre - Verbindung |  Sachliche Ressourcen |
|  Personelle Ressourcen | |

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Aktualität fachl./wiss. Anforderungen |  Unterstützungsangebote Studieneingang |
|  Weiterentwicklung Curriculum |  Studienberatung |
|  Verfügbarkeit Studiengangsinformationen |  KMK Anforderungen - Berücksichtigung |

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)



Studiengangmonitoring



Studiengangmonitoring - Information

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)



Geschlechtergerechtigkeit



Chancengleichheit

Kooperationen (§ 19, 20 Nds. StudAkkVO)



Kooperationen Verantwortung



Qualitätsgewährleistung

Transparenz und Dokumentation



Zugängliche Dokumentation



Feedbacksystem



Abschlussdokumente

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:

keine

Dazu ist anzumerken, dass ein Gutachtender bei der Frage: „Schlagen Sie aufgrund Ihrer oben vorgenommenen Einschätzungen vor, dass die interne Akkreditierung dieses Studiengangs mit Auflagen verknüpft werden sollte?“, wie sich auf Rückfrage herausstellte, versehentlich mit „Ja“ geantwortet hatte. Die entsprechende Mail liegt der Bewertungskommission vor.

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Befragung der Fakultät und der Vertreter*innen der Studierenden, welche am 16.12.204 stattgefunden hat.

Die Kommission sieht in Konzept und Durchführung des Studiengangs „Russisch (B.A. Profil Lehramt)“ die einschlägigen Kriterien für eine Re-Akkreditierung gemäß Nds. StudAkkVO i. V. m. Ziffer 3 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 i. d. F. vom 08.09.2022 erfüllt. Die Qualitätsziele werden im Grundsatz ohne Ausnahme und weithin auch im Einzelnen erreicht.

Die Gutachten bewerten den Studiengang sehr positiv und loben insbesondere die gute Umsetzung der Qualifikationsziele auf Lehrveranstaltungsebene, die fachwissenschaftlichen Komponenten des Studiengangs sowie die familiäre Atmosphäre am Institut. Die Bewertungskommission schließt sich diesem Urteil insgesamt an, formuliert jedoch eine Auflage hinsichtlich der Anwesenheitspflicht in Seminaren und gibt einige

Empfehlungen zu Details im Bereich Studierbarkeit sowie hinsichtlich der Kompensation des Wegfalls der sprachwissenschaftlichen Professur im Bereich didaktisches Konzept bzw. Ausstattung und zur besseren Unterstützung von Auslandsaufenthalten im Bereich Ausstattung bzw. Transparenz und Dokumentation.

Eine Herausforderung für den Studiengang ist die Umsetzung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) für moderne Fremdsprachen mit heterogenen Sprachvoraussetzungen der Studierenden. Trotzdem bereitet der Studiengang die Studierenden intensiv auf die Umsetzung der schulischen Vorgaben in die Praxis vor. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die Professur für Sprachwissenschaft nach 2029 nicht nachbesetzt werden kann und damit der sprachwissenschaftliche Zweig nicht sicher fortgeführt werden kann. Die Fakultät versucht jedoch, dies durch nicht-professorale Besetzungen zu kompensieren, soweit es die finanziellen Mittel erlauben.

Des Weiteren sollte die Fakultät Lösungen für den Wegfall von Auslandsaufenthalten in Russland aufgrund des russischen Krieges finden. Sie prüft daher, wie sie Aufenthalte in Ländern der ehemaligen Sowjetunion ermöglichen kann und befindet sich derzeit im Prozess, eine Datenbank mit potenziellen Partnern und Kontakten in Zusammenarbeit mit Studierenden und Lektor*innen zu erstellen. Verbesserungsbedarf besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Unterstützung der Planung eines Auslandsaufenthaltes.

Insgesamt sieht die Bewertungskommission eine engagierte Fakultät mit hohem Qualitätsverständnis, die Anpassungen aufgrund der Ergebnisse der Qualitätsrunden und Studierendenrückmeldungen vornimmt und ihre Studiengänge stetig verbessert.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Universität, der insoweit zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, die in einem der beiden gewählten Teilstudiengänge zu verfassen ist. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.), im Falle einer Kombination von wenigstens einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang, in dem auch die Bachelorarbeit absolviert wird, der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnungen sind nach dem jeweils an Bedeutung überwiegenden Fachgebiet einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Teilstudiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener Modulprüfungen gewährt. Für den Bachelorabschluss sind 180 C nachzuweisen, darunter 66 C in jedem der beiden gewählten Teilstudiengänge; die Bachelorarbeit umfasst 12 C.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Die Bewertungskommission konnte sich ein umfassendes Bild von den Aktivitäten des dezentralen Qualitätsmanagements der Philosophischen Fakultät machen, soweit sie diesen Studiengang betreffen. Die Fakultät hat in den Qualitätsrunden die einschlägigen Akkreditierungskriterien der Reihe nach besprochen und ist dabei zu im Ergebnis jeweils positiven Selbsteinschätzungen gekommen. Dabei wurden die Monita und Wünsche der Studierenden so behandelt, dass diese sich im Nachgang gehört zeigten. Aus den dezentralen Qualitätsrunden abgeleitete Maßnahmen sind zum Großteil bereits umgesetzt oder befinden sich im Übrigen in der Umsetzungsphase. Einzelne Punkte, die aus Sicht der Kommission zum didaktischen Konzept im Maßnahmenmonitoring zum Zeitpunkt des Gesprächs der Kommission mit den Studiengangsverantwortlichen noch fehlten, wurden inzwischen nachgereicht.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangsverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Bachelor*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise

nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Die Feststellung erfolgt unter dem Aspekt der Anwesenheitsregelungen des Studienangebots mit folgender Einschränkung (siehe auch 4.):

- *Für das vorliegende Studiengangskonzept erscheint das Erfordernis bereits geregelter Anwesenheitspflichten bisher nicht in nachvollziehbarer Weise begründet.*

Das Kriterium ist teilweise *erfüllt*.

Nachtrag: Nach Sichtung der Stellungnahme der Fakultät beschließt die Bewertungskommission den Entfall der Auflage. Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

g. nicht einschlägig

h. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

i. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

3. Didaktisches Konzept

Der Studiengang ist als Lehramtsstudiengang konzipiert und dient der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung angehender Lehrkräfte für das Unterrichtsfach „Russisch“ an Gymnasien und Gesamtschulen. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt sich zusammen aus zwei Fächern, die jeweils 66 ECTS-Punkte umfassen; darüber hinaus werden im sog. „Professionalisierungsbereich“ weitere Veranstaltungen im Umfang von 36 Credits belegt, von denen 6 Credits auf den Bereich der fachdidaktischen Kompetenz, 20 Credits auf den der bildungswissenschaftlichen Kompetenz und 10 Credits auf den Optionalbereich fallen. Als Lehramtsstudiengang ist der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang „Russisch“ auf die Fortsetzung durch einen entsprechenden Master-Studiengang angelegt. Daher wird die Kombination mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Mathematik oder Physik nachdrücklich empfohlen (vgl. die Fächerkombinationen auf dem Bewerbungsportal zum Master of Education, rechte Spalte). Für die Aufnahme des Bachelor-Studiums besteht im Fach „Russisch“ z.Zt. keine Zulassungsbeschränkung. In Verbindung mit dem konsekutiven Master of Education (M.Ed.) qualifiziert der Studiengang Russisch (B.A.) (Zwei Fächer/ Profil Lehramt) insbesondere für die Tätigkeit als Lehrkraft für Russisch an Gymnasien. Der Studiengang vermittelt jedoch ganz allgemein die für wirtschaftliche, politische und soziale Aktivitäten im russischsprachigen Raum notwendige kulturelle Kompetenz.

Die vorliegenden Gutachten kommen zu einer grundsätzlich positiven Bewertung des didaktischen Konzepts. Die berufspraxisbezogenen Qualifikationsziele werden als eher fachwissenschaftsnah beschrieben, sodass die Integration beschäftigungsbezogener Qualifikationsziele von besonderer Bedeutung ist, was mit Blick auf das Lehramt aber von vornherein gegeben ist. Die Sprachkurse werden von den Studierenden gelobt und sind gut besucht. Die infolge des Ausfalls möglicher Auslandsaufenthalte in Russland eingetretenen Defizite werden durch bestehende Kooperationen mit Lettland im Rahmen des Möglichen aufgefangen. Die Fakultät ist um die Schaffung weiterer Möglichkeiten deutlich bemüht. Ebenfalls zeigt die Fakultät starke Bemühungen für die Gewährleistung der Vorbereitung der Studierenden auf die schulischen Vorgaben in der Praxis. Der zukünftige Wegfall der sprachwissenschaftlichen Professur ist zu bedauern und sollte seitens der Fakultät mit allen Kräften gut aufgefangen werden, indem vor allem die Einbindung nicht professoral verantworteter Lehrveranstaltungen gestärkt werden sollte. Es ist zu begrüßen, dass hier eine Dauerstelle für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen geschaffen werden wird. Der Fokus der Fakultät liegt hier darauf, die sprachwissenschaftliche Komponente am Standort selbst zu erhalten, da Kooperationen mit anderen Universitäten bislang nicht gelungen sind und hier auch nachvollziehbare didaktische Einwände gegen Online-Lehrveranstaltungen im sprachwissenschaftlichen Kontext bestehen. Die Kommission hatte zunächst erwogen, eine Auflage bezüglich des zukünftigen Wegfalls der Professur für Sprachwissenschaften zu formulieren, verständigte sich dann jedoch darauf, die geplante Lösung der Fakultät für den Wegfall der Professur für Sprachwissenschaft bis zum Beweis des Gegenteils zunächst zu akzeptieren und festzuhalten, dass die Pflichtaufgaben für den Studiengang mit der gegenwärtig angestrebten Lösung erfüllt werden können. Sie empfiehlt jedoch, die beabsichtigte Lösung zur Kompensation des Wegfalls der Professur für Sprachwissenschaften nach 2029 im Rahmen der nächsten Qualitätsrunde mit Beteiligung von Fachexpert*innen noch einmal zu bewerten. Ebenfalls wird empfohlen, im Hinblick auf den Bedarf, Kosten in der Sprachwissenschaft zu senken, Gutachtende der nächsten Qualitätsrunde auch zu Möglichkeiten für Kooperationen mit anderen Universitäten zu befragen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

Informationen zum Lehramtsstudiengang 2-Fächer-Bachelor Russisch sind auf den A-Z Listen der Universität für Studieninteressierte gut aufbereitet zu finden. Grundsätzlich sind im 2-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt) alle Fächerkombinationen studierbar; Studierende, die den Master of Education in Niedersachsen absolvieren möchten, haben die Wahl zwischen sieben Fächern. Sechs davon werden auf der A bis Z Liste der Studienfächer bei der Beschreibung des Studienfachs unter den Kombinationsmöglichkeiten angegeben. Die Kommission empfiehlt, an dieser Stelle auch das siebte Fach Physik zu ergänzen.

Die Kompetenzen, die die Studierenden durch das Studium des Faches Russisch erreichen sollen, werden in den fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Anlage II.38 des 2-Fächer-Bachelor informativ dargestellt. Die Zahl der Immatrikulationen ist stark rückläufig, im Studienjahr 2023/24 haben sich 6 Studierende in den Studiengang eingeschrieben.

Die Gutachter*innen sehen folgende Herausforderungen für den Studiengang: die berufspraktische Erfahrung, die Berücksichtigung der KMK-Fachprofile, den verpflichtenden Auslandsaufenthalt im 5. Fachsemester, die Studierbarkeit und die Geschlossenheit des Studiengangs.

Die schul- und fachdidaktischen Praktika werden gemäß der niedersächsischen MaVO für das gymnasiale Lehramt im 2-Fächer-Bachelor und MEd angeboten. Die bundesweiten KMK-Vorgaben sind erfüllt (s. 3 QR-Lehramt 5/2023).

Viele Partneruniversitäten fordern ein Sprachniveau Russisch von B2, das von den Studierenden i.d.R. erst im fünften Semester erreicht wird. Studierende schließen vor dem Studium an einer Partneruniversität einen Lernvertrag mit der Fakultät und können sich Studienleistungen in beiden Fächern anrechnen lassen. Aufgrund der aktuellen politischen Lage bemüht sich die Fakultät um (weitere) Erasmusplätze in Lettland und Estland.

Die Studierenden bemängeln z.T. gravierende Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, sodass nur durch eine Priorisierung der im Verlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen ein Studieren möglich sei. Dieser Sachverhalt wurde ausführlich mit der Fakultät und den Studierenden diskutiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden kann es dafür jedoch aus Sicht der Kommission keine übergreifenden, sondern nur individuelle Lösungen geben. Studienverlaufspläne liegen für die Fächerkombinationen Russisch/Deutsch, Russisch/Spanisch vor.

Alle Module mit Ausnahme der Sprachkurse, die konsekutiv gestaltet sind, sind ohne Zugangsvoraussetzungen studierbar. Für viele Seminare ist aber als Prüfungsvorleistung eine „regelmäßige Teilnahme“ gefordert, eine Teilnahmepflicht ist somit im Studienfach Russisch für Seminare die Regel. Dies ist unter Studierbarkeits-Gesichtspunkten (wie auch unter Vereinbarkeits-Aspekten im Speziellen) nicht unproblematisch. Die Bewertungskommission hat zur Kenntnis genommen, dass Präsidium und Philosophische Fakultät bereits konkret zielvereinbart haben, den bisherigen Umgang der Fakultät mit Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen zu überdenken und spätestens zum WiSe 24/25 eine Anpassung der Praxis in den Studiengängen einzuleiten. Gleichwohl kann die Bewertungskommission von der Empfehlung einer Auflage angesichts der Klarheit der gesetzlichen Anforderungen nicht absehen. Im Idealfall sollte bereits die jeweilige Modulbeschreibung aus sich heraus verdeutlichen, welche konkreten Kompetenzen Studierende nur im Wege einer verpflichtenden Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung verlässlich erwerben.

Die Studierenden berichten, dass einige Pflichtveranstaltungen nach 16:00 Uhr stattfinden. Die Kommission empfiehlt, Pflichtveranstaltungen ausschließlich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr anzubieten, um sicherzustellen, dass auch Studierende mit Pflegeverantwortung daran teilnehmen können.

Der hohe Schwund von Studierenden von bis zu 100% konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Bewertungskommission empfiehlt, die Studierenden auch im Hinblick auf die guten Berufsaussichten für Absolvent*innen des Studiengangs bei einem intendierten Studienabbruch intensiv zu beraten.

Der Studiengang *entspricht teilweise* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *teilweise erfüllt*.

Nachtrag: Nach Sichtung der Stellungnahme der Fakultät beschließt die Bewertungskommission den Entfall der Auflage. Die Kriterien sind erfüllt.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

Im Hinblick auf studiengangsbezogene Kooperationen sind einige relevante Punkte festzustellen. Es bestehen Erasmus Kooperationen sowie eine weitere Kooperation mit Daugavpils (Lettland). Die aktuelle politische Lage in Russland und der Ukraine macht weitere Kooperationen nicht realisierbar und brachte auch die Kooperation mit Voronezh (Russland) zum Erliegen. Dennoch sind diese Kooperationen von zentraler Bedeutung, insbesondere für die sprachpraktische Ausbildung im Studiengang. Allerdings wurde von den Studierenden angemerkt, dass die Koordination und Organisation der Austauschprogramme nicht immer reibungslos verliefen. Schwierigkeiten bestehen demnach insbesondere in der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sowie in der organisatorischen Unterstützung während des Auslandsaufenthalts. Hier ist noch Verbesserungspotential vorhanden, um die internationale Mobilität der Studierenden weiter zu erleichtern (vgl. auch unter 6. und 7.).

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß §§ 16, 19, 20 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

6. Ausstattung

Die personelle Ausstattung des Studiengangs und die Lehrkapazität stellen sich nach 2029 als herausfordernd dar. Insbesondere im Bereich der Sprachwissenschaft wird es Lücken geben, da die Professur für Sprachwissenschaft nicht nachbesetzt wird. Die Fakultät versucht zwar, dies durch den Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern zu kompensieren, jedoch fehlen die finanziellen Mittel, um diese Positionen angemessen auszustatten. Zudem haben rückläufige Studierendenzahlen zu Streichungen in verschiedenen Bereichen geführt. Dies wird von den Vertreter*innen der Fakultät als kritischer Punkt gesehen, da insbesondere für das Lehramt Russisch die sprachwissenschaftlichen Grundlagen unerlässlich sind. Hier besteht eindeutig Handlungsbedarf, um die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs weiterhin umfassend abdecken zu können. Die Kommission hatte deshalb zunächst überlegt, eine Auflage bezüglich des zukünftigen Wegfalls der Professur für Sprachwissenschaften zu formulieren, hat sich dann jedoch darauf verständigt, die geplante Lösung der Fakultät für den Wegfall der Professur für Sprachwissenschaft bis zum Beweis des Gegenteils zunächst zu akzeptieren und festzuhalten, dass die Pflichtaufgaben für den Studiengang mit der gegenwärtig angestrebten Lösung erfüllt werden können. Sie empfiehlt, die vorgeschlagene Lösung, die in der Schaffung einer Dauerstelle für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen besteht, im Rahmen der nächsten Qualitätsrunde mit Beteiligung von Fachexpert*innen noch einmal zu bewerten.

In Bezug auf die hochschuldidaktische Qualifikation des Lehrpersonals gibt es keine unmittelbaren Hinweise auf Schwächen. Vielmehr wird von den Studierenden positiv hervorgehoben, dass das Lehrpersonal unterstützend und hilfsbereit ist. Eine Herausforderung stellt jedoch der zunehmende Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitenden dar, die in der Regel weniger Erfahrung in der Lehre haben, worunter unter Umständen die didaktische Qualität leiden kann. Hier wäre es sinnvoll, verstärkt hochschuldidaktische Fortbildungen anzubieten, um eventuelle Defizite auszugleichen.

Die Koordination des Studiengangs erfolgt durch fakultätsinterne Abstimmungsprozesse. Es gibt fachspezifische Ansprechpersonen, die für die jeweiligen Studienfächer zuständig sind. Allerdings weisen Studierende darauf hin, dass die Kommunikation zwischen den Fakultäten, insbesondere im Hinblick auf Auslandsaufenthalte, verbessert werden könnte. Hier wird angeregt, eine klarere Struktur und Zuständigkeit für die Abstimmung zwischen den Universitäten zu schaffen, um den Studierenden mehr Orientierung und Unterstützung bei der Planung ihres Auslandsaufenthaltes zu bieten (vgl. auch unter 7.).

Im Bereich der Lehrinfrastruktur gibt es einige Defizite, die von den Studierenden mehrfach angesprochen wurden. Besonders problematisch ist der Mangel an finanziellen Mitteln, der sich sowohl auf die Ausstattung bei Auslandsaufenthalten als auch auf die Durchführung von Exkursionen negativ auswirkt. Auch die Barrierefreiheit der Fakultätsgebäude ist nicht durchgängig gewährleistet, was in den Gesprächen mit den Studierenden ebenfalls als Schwäche identifiziert wurde. Hinsichtlich der technischen Ausstattung gibt es jedoch keine gravierenden Probleme. Studierende heben hervor, dass die digitale Infrastruktur in der Regel zufriedenstellend funktioniert, wobei dies stark von den individuellen Lehrenden abhängt.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die Studierenden finden sämtliche relevanten Informationen zu Studienanforderungen und -verlauf, Veranstaltungen und Prüfungen jederzeit aktuell und online. Dokumentation und Information erfolgen universitätsweit durch die Nutzung von Ordnungen, dem Modulverzeichnis, Vorlesungsverzeichnis und der Prüfungsverwaltung FlexNow. Informationen zum dezentralen Qualitätsmanagement der Fakultät sowie die Ergebnisse aus den Qualitätsrunden zur Verbesserung von Studium und Lehre werden transparent auf den Webseiten der Philosophischen Fakultät dargestellt.

Absolvent*innen erhalten zeitnah nach Abschluss ihre Urkunde, ihr Zeugnis und das Diploma Supplement, die nach den aktuellen Mustern der Universität ausgestellt werden.

Verbesserungsbedarf gibt es aus Sicht der Studierenden bei der Planung eines Auslandsaufenthalts hinsichtlich der Kommunikation zwischen den betreffenden Universitäten. Offensichtlich sind die Studierenden auf Eigenverantwortung angewiesen, da verlässliche Regelungen zwischen den Universitäten fehlen. Die Kommission empfiehlt, eine feste Ansprechperson an der Fakultät zu benennen, die sich um solche Belange kümmert (vgl. auch unter 6.)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Positiv wahrgenommen wird die gute Sichtbarkeit der dezentralen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Philosophischen Fakultät, die auch zu allen Qualitätsrunden eingeladen wird. Sie ist durch ihre fakultätszentrale Anbindung auch bei konkreten Problemfällen eine geeignete Ansprechpartnerin.

Asynchrone Lehre verschafft den Studierenden eine gewisse Flexibilität, die sprachpraktische Ausbildung findet jedoch weiterhin in Präsenz statt.

Die Zugänglichkeit zu Informationen zum Nachteilsausgleich ist in der Fakultät einheitlich geregelt und den Studierenden wie Lehrenden bekannt. Das Studiendekanat informiert zu Semesterbeginn alle Lehrende über die Formalitäten und die Lehrenden informieren in ihren Lehrveranstaltungen die Studierenden. Außerdem wird auf der Homepage der Fakultät unter der Themenseite Studium eine Unterwebseite mit dem Titel „Studium inklusiv?“ mit einem vielfältigen Informationsangebot vorgehalten, auf der auch das Thema Nachteilsausgleich zu finden ist.

Die Lehrenden nutzen die Weiterbildungsangebote der Fakultät im Bereich Diversität. Innerhalb der Fakultät besteht laut Studiengangsverantwortlichen und Studierenden eine hohe Sensibilität für diese Thematik.

Des Weiteren wurde von Seiten der Studierenden darauf hingewiesen, dass die Änderung von Namen auf Plattformen wie Stud.IP und FlexNow zu schwierig sei.

Problematisiert wurde auch, dass ein hoher Anteil an Herkunftssprecher*innen im Studiengang vorliege. Da zur Studienaufnahme keine Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, führe dies im Studienverlauf unweigerlich zum Auseinanderdriften der Kohorte.

Ferner bemängeln die Studierenden die mangelnden Auswahlmöglichkeiten, was Auslandsaufenthalte angeht.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profilzielen

Nicht zutreffend

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profilziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.